

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT
 EIDG. AMT FÜR GEISTIGES EIGENTUM
 PATENTSCHRIFT

Veröffentlicht am 1. Mai 1943

Gesuch eingereicht: 13. Oktober 1942, 7 Uhr. — Patent eingetragen: 15. Februar 1943.

HAUPTPATENT

Ernst MEILI, Basel (Schweiz).

Verfahren zur Herstellung von Stirnholzböden.

Die bis jetzt bekannten Holzpflasterböden haben den Nachteil, daß deren Oberfläche rauh und uneben ist, so daß Schmutz und Staub an der rauhen Oberfläche haften bleibt. Sie können nicht besser gereinigt werden als etwa Straßenpflaster, so daß sie für Lokale, die hygienisch einwandfrei sein müssen, nicht in Frage kommen.

Gegenstand der vorliegenden Erfindung ist ein Verfahren zur Herstellung von Stirnholzböden, das sich dadurch kennzeichnet, daß man Holzklötze in Abstand voneinander mittels eines Bindemittels stirnseitig auf eine Bodenunterlage aufklebt, dann nach dem Trocknen des Bindemittels die von den Holzklötzen gebildete Fläche schleift, die Zwischenräume mit einem Bindemittel ausfüllt und schließlich, nach der Trocknung des letzteren, die so gebildete Bodenfläche nochmals schleift. Auf diese Weise erhält man eine schöne, glatte und vor allem dauerhafte Bodenfläche, die sich wie ein Parkettboden wischen läßt.

Im folgenden ist an Hand der beiliegenden Zeichnung ein Ausführungsbeispiel des Verfahrens gemäß der Erfindung erläutert.

Fig. 1 ist ein Querschnitt und

Fig. 2 ein Grundriß des Bodens.

In den Fig. 1 und 2 sind mit *A* Holzwürfel bezeichnet, die zwecks Bildung eines Stirnholzbodens stirnseitig auf eine etwa aus Zement oder Beton bestehende Unterlage *C* unter Freilassung von 3—8 mm breiten Zwischenfugen *B* in nebeneinanderliegender Anordnung verlegt sind. Zweckmäßig haben diese Holzwürfel eine Grundfläche von 10×10 cm und eine Höhe von 4—10 cm. Zur Verlegung der Würfel *A* wird auf die Unterlage *C* zuerst eine etwa $\frac{1}{2}$ cm dicke Schicht Steinholzmasse aufgetragen, in die die Holzwürfel *A* eingesteckt werden. Nachdem das Bindemittel trocken ist, wird die von den so aufgeklebten Holzwürfeln *A* gebildete Fläche mittels einer geeigneten Vorrichtung geschliffen, wonach die Fugen ebenfalls mit Steinholzmasse sorgfältig ausgefüllt werden.

Nach einer Bindezeit von 3—5 Tagen, während welcher die Steinholzmasse in den Fugen vollständig trocknet, wird die ganze Bodenfläche nochmals geschliffen und kann dann, wie z. B. ein Parkettboden oder dergleichen, mit Bodenwachs oder einem ähnlichen Produkt behandelt werden. Zum Verlegen könnte anstatt Steinholzmasse ein anderes Bindemittel, z. B. Asphalt, und zum Ausfugen Holzzement verwendet werden.

Der oben beschriebene Stirnholzboden hat neben den üblichen Vorteilen des Holzpflasterbodens wie: schalldämpfend, warm, isolierend, noch folgende Vorteile:

1. Er kann gut gereinigt und gewischt werden. Durch seine glatte Oberfläche entspricht er in hygienischer Beziehung jeder Anforderung (staubfrei, sauber).

2. Er ist bis zu einem gewissen Grad feuersicher, da durch die geschliffene Stirnholzoberfläche das Feuer viel weniger wirksam ist. Durch Imprägnieren der Würfel mit Wasserglas kann die Feuersicherheit noch erhöht werden. Durch das Ausgießen der Zwischenfugen mit Steinholzmasse wird um jeden Würfel eine Kapsel aus Steinholz gebildet, die ein Weiterfressen des Feuers verhindert.

3. Durch das glatt geschliffene Stirnholz wird der Boden auch bei größter Beanspruchung von fast unbegrenzter Haltbarkeit.

Dieser Boden eignet sich ausgezeichnet für Geschäftslokale.

PATENTANSPRUCH:

Verfahren zur Herstellung von Stirnholzböden, dadurch gekennzeichnet, daß man Holzklötze in Abstand voneinander mittels eines Bindemittels stirnseitig auf eine Bodenunterlage aufklebt, dann nach dem Trocknen des Bindemittels die von den Holzklötzen gebildete Fläche schleift, die Zwischenräume mit einem Bindemittel ausfüllt und schließlich, nach der Trocknung des letzteren, die so gebildete Bodenfläche nochmals schleift.

UNTERANSPRUCHE:

1. Verfahren nach Patentanspruch, dadurch gekennzeichnet, daß zum Verlegen der Holzklötze ein Asphaltprodukt und zum Ausfugen Holzzement verwendet wird.

2. Verfahren nach Patentanspruch, dadurch gekennzeichnet, daß die Holzklötze zur Erhöhung der Feuersicherheit mit Wasserglas imprägniert werden.

Ernst MEILI.

Vertreter:

Amand BRAUN Nachf. v. A. Ritter, Basel.

FIG. 1

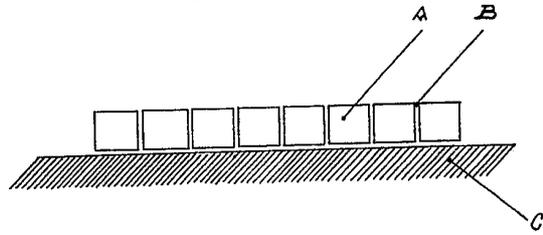


FIG. 2

